

S a t z u n g

über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Bayrischzell (Friedhofs- und Bestattungsordnung)

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und unter Beachtung des Bestattungsgesetzes und der Bestattungsverordnung erlässt die Gemeinde Bayrischzell mit Genehmigung des Landratsamtes Miesbach vom 1. Dezember 1977, Nr. II/1-028-1, folgende

S a t z u n g

Teil I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält nach Maßgabe dieser Satzung die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen

1. der gemeindliche Friedhof in Bayrischzell
2. das Leichenhaus (Friedhofskapelle)
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2 Eigentum und Verwaltung

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Bayrischzell. Das Leichenhaus (Friedhofskapelle) ist Eigentum der Kath. Kirchenverwaltung Bayrischzell. Die Friedhofskapelle ist der Gemeinde zur Nutzung und Verwendung für die Durchführung des Bestattungswesens überlassen.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.

§ 3 Benutzungsrecht

Das Recht zur Benutzung der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach dieser Satzung.

Teil II DER FRIEDHOF

§ 4 Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

Teil III DIE GRABSTÄTTEN

§ 5 Art der Gräber und Verwendung

- (1) Der Friedhof wird in Abteilungen eingeteilt. Die Grabstätten dieser Abteilungen sind entsprechend dem Friedhofsplan (Belegungsplan) laufend nummeriert.
- (2) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
 1. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
 2. Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen

§ 6 Größe der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten einschließlich des Zwischenweges haben folgende Mindestmaße:

	Länge:	Breite:	Abstand zum nächsten Grab:
Familiengräber	2,10 m	1,60 m	0,40 m
Einzelgräber	2,10 m	0,80 m	0,40 m

- (2) Die Mindestdiefe für Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle

a) bei Erwachsenen	1,80 m
b) bei Kindern von 7 – 12 Jahren	1,30 m
c) bei Kindern von 2 – 7 Jahren	1,10 m
d) bei Kindern unter 2 Jahren	0,80 m
e) bei Urnen	0,60 m

- (3) Die Stärke der Erdschicht zwischen den Gräbern beträgt mindestens 0,60 m.

§ 7 Rechte an Grabstellen

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

- (2) Bei allen Gräbern wird das Benützungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Benützungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Das Benützungsrecht wird auf 12 Jahre festgesetzt.
- (4) Nach Ablauf der Benützungsfrist kann eine Grabstelle neu vergeben werden, wenn ein Wiedererwerb nicht erfolgt.
- (5) Das Benützungsrecht kann auf Antrag von der Gemeinde durch Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, verlängert werden.
- (6) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister und Ehegatten der genannten Verwandten.
- (7) Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist nur mit Genehmigung der Gemeinde möglich.
- (8) Wird während der Dauer der Nutzungszeit ein Grab durch eine weitere Belegung in Benutzung genommen und erstreckt sich dadurch die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so verlängert sich die Nutzungszeit ohne Antrag bis zum Ablauf der Ruhefrist.

§ 8

Unterhaltung der Gräber

- (1) Die Gräber müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und dauernd ordnungsgemäß und würdig unterhalten werden.
- (2) Werden Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instand gehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und eingesät werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher werden auf Kosten des Pflichtigen beseitigt, wenn sie trotz Aufforderung oder eines Hinweises – soweit die Anschrift des Grabinhabers bekannt ist – binnen 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht entfernt werden.
- (4) Verwelkte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern.

§ 9

Grabdenkmäler

- (1) Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. Sie ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler usw. beziehen.

- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden, wenn die nachträgliche Genehmigung nicht erteilt werden kann.
- (3) Mit dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht den Vorschriften dieser Satzung und den dazu ergangenen Anordnungen entsprechen.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 10

Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Der Zustand der Grabdenkmäler wird von der Gemeinde laufend überwacht. Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist zu beheben.
- (2) Die in § 9 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Benützungsrechts nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Grabmäler u.ä. werden auf Kosten des Pflichtigen beseitigt, wenn sie trotz Aufforderung oder eines Hinweises – soweit die Anschrift des Grabinhabers bekannt ist – binnen 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht entfernt werden.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere ‚Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 11

Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Gemeindefriedhof, die gewerbsmäßig oder gelegentlich gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.
- (3) Während der Bestattungen ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

§ 12

Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, insbesondere nicht für Unfälle infolge mangelnder Unterhaltung von Grabdenkmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte des Nutzungsberechtigten verursacht werden.

Teil IV LEICHENHAUS

§ 13 Benützung des Leichenhauses

Zur Aufbewahrung der Leichen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten (Urnen) feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof dient die Friedhofskapelle im kirchlichen Friedhof.

Teil V LEICHENTRANSPORT, FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 14 Leichentransport, Leichenperson

- (1) Der Transport der im Gemeindegebiet Verstorbenen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von dem von der Gemeinde bestellten Bestattungsunternehmen oder einem anderen Bestattungsunternehmen ausgeführt.
- (2) Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt das von der Gemeinde bestellte Bestattungsunternehmen oder ein anderes Bestattungsunternehmen.

§ 15 Leichenträger

- (1) Der Transport des Sarges während der Beerdigungsfeierlichkeiten wird durch das von der Gemeinde bestellte Bestattungspersonal ausgeführt.
- (2) In besonderen Fällen kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des gemeindlichen Trägerpersonals befreien.

§ 16 Totengräber

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die damit verbundenen Nebenarbeiten obliegt dem von der Gemeinde bestellten Gehilfen.

Teil VI BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 17 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 18 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 12 Jahre.

§ 19 Ausgrabung

Die Ausgrabung von Leichen kann grundsätzlich nur von den Angehörigen beantragt werden. Die Zustimmung des Grabinhabers ist erforderlich. Die Genehmigung für die Ausgrabung erteilt das Landratsamt. Die Ausgrabung darf nur von den von der Gemeinde dazu bestellten Personen (§ 16) vorgenommen werden.

Teil VII ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 20 Besuchszeiten

Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.

§ 21 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und gewerbliche Fahrzeuge (Arbeitsfahrzeuge)
 - b) Tiere mitzubringen
 - c) zu rauchen und zu lärmern
 - d) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten
 - e) Druckschriften, die nicht kirchlichen Zwecken dienen, zu verteilen
 - f) Wege und Plätze zu verunreinigen
 - g) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen.

§ 22 Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, so ist die Gemeinde berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen oder ausführen zu lassen.

Einer vorherigen Androhung auf einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Aufforderung unterbleiben und von einer Fristsetzung abgesehen werden.

Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer Festsetzung wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die Vorschriften über die Erhaltung und Entfernung von Grabmälern nach § 10 Abs. 2 u. 4 missachtet,
2. den Anzeigepflichten nach § 17 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. gegen die Vorschriften über das Verhalten auf dem Friedhof (§ 21 Abs. 2) verstößt.

§ 24
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Bayrischzell vom 6.3.1947 außer Kraft.

Bayrischzell, den 5.12.1977

gez.

Kastl
Bürgermeister